

FACHVERBAND
DEUTSCHER
STANZFORMEN
HERSTELLER



Satzung

Datei: Satzung.pdf

Stand: August 1997

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »FACHVERBAND DEUTSCHER STANZFORMENHERSTELLER«.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«.

- (2) Der Verband hat seinen Rechtssitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluß deutscher Stanzformenhersteller. Mit dem Zusammenschluß werden folgende Zwecke verfolgt:

- gegenseitiger Erfahrungsaustausch
- gemeinsame Interessenwahrnehmung gegenüber Gesetzgeber, Behörden, anderen Verbänden sowie sonstigen Dritten
- Schaffung technischer Normen sowie fachliche und rechtliche Beratung der einzelnen Mitglieder.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden grundsätzlich die Firmen (Kapitalgesellschaften, Personenhandels-gesellschaften usw.) selbst; bei einzelkaufmännischen Unternehmen wird der Inhaber selbst Mitglied.

Fachverband Deutscher Stanzformenhersteller

Ansonsten kann natürlichen Personen lediglich eine Gastmitgliedschaft eingeräumt werden.

Die Möglichkeit, daß dritte Personen (natürliche Personen) zu Vorständen gewählt werden können, bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

- (2) Ordentliche Mitglieder können solche Stanzformenhersteller (Bandstahlschnitt) werden, die ihren Rechtssitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, eine Fabrikation der Stanzformenherstellung unterhalten und ausschließlich für Dritte (Abnehmer) produzieren.

Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind solche Unternehmen, an denen der Produzent bzw. dessen wirtschaftliche Anteilseigner weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftlich beteiligt sind.

Erfüllt eine beitrittswillige Firma nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 3. Alternative, kann der Vorstand hiervon Befreiung erteilen, wenn die Mitgliedschaft der beitrittswilligen Firma zum Zwecke der Verfolgung des Vereinszweckes vorteilhaft erscheint.

- (3) Gastmitglieder können werden Lieferantenfirmen, ausländische Stanzformenhersteller, Universitäts- und Fachhochschulprofessoren, Prüfinstitute oder sonstige Dritte, wenn eine solche Mitgliedschaft zum Zwecke der Verfolgung des Vereinszweckes vorteilhaft erscheint.

Kunden kann grundsätzlich keine Gastmitgliedschaft eingeräumt werden.

- (4) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und muß bis spätestens zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder bei ihm die Beitrittsvoraussetzungen nachträglich wegfallen, insbesondere nicht mehr der Fall des § 3 Absatz (2) Satz 1 3. Alternative vorliegt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschuß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 4 Absatz (2) der Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Mitgliedsbeitrag: Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist nach folgenden Klassen zu staffeln:
 - bis zu 10 Beschäftigten: Klasse I
 - bis zu 50 Beschäftigten: Klasse II
 - über 50 Beschäftigte: Klasse III
 - Gastmitglieder: Klasse IV

Das Mitglied erteilt auf Verlangen des Vorstandes gegenüber diesem Auskunft über die Zahl der Beschäftigten. Für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsklasse ist die Beschäftigtenzahl zum 1. April des jeweiligen Beitragsjahres maßgebend. Die Mitgliedsrechte werden durch die Zahl der Beschäftigten nicht berührt.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich:

- für Klasse I: 100 % des Beitrages
- für Klasse II: 150 % des Beitrages
- für Klasse III: 200 % des Beitrages

Die Mitglieder der Klasse IV zahlen denjenigen Beitrag, der auf sie entfiel, wenn sie ordentliches Mitglied wären. Gastmitglieder (Klasse IV) sind jedoch nur insoweit zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, als sie als Kapital- oder Personengesellschaften bzw. als Einzelkaufmännische Unternehmen am Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Einzelpersonen bzw. Prüfinstitute sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Fachverband Deutscher Stanzformenhersteller

- (3) Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1. April des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 4 Absatz (2) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlaßgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (6) Die Gründungsmitglieder des Vereins entrichten über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Gründungsbeitrag in Höhe von DM 1.750,--. Sollte sich herausstellen, daß für die Gründungs- und Anlaufkosten bis zum 31.10.1990 weiterer Finanzbedarf besteht, kann der Vorstand nach billigem Ermessen den Gründungsbeitrag um DM 250,-- erhöhen.

Der Gründungsbeitrag wird den Gründungsmitgliedern dergestalt angerechnet, als daß sie ab dem Beitragsjahr 1995 in den jeweiligen Beitragsjahre davon befreit sind, eine Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen, bis der gezahlte Gründungsbeitrag erreicht ist.

- (7) Bei Aufnahme in den Verband haben ordentliche Mitglieder und solche Gastmitglieder, die nach Absatz (2) zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet sind, einen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 7

Sonstige Mitgliedspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beitrags- bzw. Umlageentrichtung gemäß § 6 der Satzung verpflichtet.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Förderung des Verbandszweckes Strukturmaßnahmen zu treffen und Instrumentarien zu bilden wie z.B.:

Fachverband Deutscher Stanzformenhersteller

- Errichtung eines Beirats
- Errichtung von Ausschüssen, Unterausschüssen usw.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt;
dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Verbandes erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b) wenn ein Mitglied des gewählten (nicht kooptierten) Vorstandes aus seinem Amt ausscheidet;
 - c) wenn die Berufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins;
 - f) als Berufsinstanz Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß eines Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest.

Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstandsvorsitzenden.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich geladen. Zwischen dem Zugang der Ladung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens 4 höchstens 8 Wochen liegen (Ladungsfrist).

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugegangen.

Jede Ladung muß die vollständige Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muß jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit.

§ 12

Beratung und Beschlußfassung

Versammlungsleiter ist der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muß ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuß gebildet werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß ändern.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

Bei Wahlen ist schriftlich-geheim abzustimmen. Im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.

Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn die Hälfte

Fachverband Deutscher Stanzformenhersteller

der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

- Änderung des Vereinszweckes
- Auflösung des Vereins.

Im übrigen ist Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Gastmitglieder haben nur beratende Stimme.

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit
- Tagesordnung;
die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, eventuelle Widersprüche gegen gefaßte Beschlüsse.

Ein Antrag der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 13

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden (Vorstandssprecher)
- dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretender Vorstandssprecher)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Die vorgenannten Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ihre Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Drittorganschaft ist zulässig.

(2) Der Vorstand hat das Recht, für die Dauer seiner Wahlperiode zwei ordentliche Mitglieder oder sonstige Dritte als weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(4) Für die Beschlußfassung gilt § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag gibt.

(5) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom ersten Vorsitzenden vertreten.

§ 14

Haftung des Verbands seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Verbandsmitglied aus der Tätigkeit des Verbandes oder durch Benutzung von Verbandseinrichtungen (Geschäftsstelle, Beratungsleistungen usw.) entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz zur Last fällt.

§ 15

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 12 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und der Kassenwart die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Soweit bei Beendigung der Abwicklung noch positives Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt dieses zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

Gegeben zu Biebelried am 30. März 1990

Nachtrag

Auf der »Ordentlichen Mitgliederversammlung« des Fachverbandes Deutscher Stanzformenhersteller am 07.03.1997 in Köln wurde folgender Beschluß gefaßt:

»Ab sofort können ausländische Stanzformenhersteller im Fachverband Deutscher Stanzformenhersteller stimmberechtigte Vollmitglieder werden. Der Name »Fachverband Deutscher Stanzformenhersteller« wird beibehalten, jedoch sind uns ausländische Stanzformenhersteller als Vollmitglieder willkommen.«